

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des ATW Zentrums kussatz & mausolf GbR, der Easy Drive Fahrschule und der Soundfahrschule

## I. Vertragsgegenstand

Der Teilnehmer erhält theoretischen und/oder praktischen Unterricht in der auf dem Ausbildungsvertrag vereinbarten Fachrichtung gemäß Lehrplan. Nach Abschluss eines Seminars erhält der Teilnehmer ein Zertifikat der jeweiligen Schuleinrichtung und je nach Seminar eine Fahrerlaubnis oder eine anerkannte Bescheinigung. Bei nicht erfolgreichem Abschluss des Seminars hat der Teilnehmer Anspruch auf eine Teilnahmebescheinigung.

### Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich z.Bsp. der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

## II. Zahlungsverpflichtungen

Die Höhe der Gebühren sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Vereinbarungen auf dem Ausbildungsvertrag. Abhängig von der Art der Maßnahme tritt eine Umsatzsteuerbefreiung nach UStG §4 Nr. 21 ein. Alle anderen Maßnahmen sind steuerpflichtig. Alle Gebühren sind spätestens 3 Tage vor Antritt des Seminars zu entrichten.

### Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte sind durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegeben. Preise für weiter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen können der Preisliste im Sekretariat entnommen und eingesehen werden oder einem vorherigen Angebot entnommen werden.

## III. Durchführung des Unterrichts

1. Beträgt die Teilnehmerzahl eines Seminars zu Beginn weniger als 5, so ist das Ausbildungsunternehmen berechtigt, das Seminar abzusagen. Sinkt die Teilnehmerzahl im Verlauf eines Seminars unter 5, kann das Ausbildungsunternehmen dieses Seminar mit einem entsprechenden anderen Seminar zusammenlegen.
2. Die Seminarteilnehmer verpflichten sich, die Räumlichkeiten und Geräte pfleglich zu behandeln und die Hausordnung einzuhalten. Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.
3. Dem Teilnehmer ist es untersagt, Software-Produkte zu kopieren oder Datenträger zu entfernen. Bei Verstoß ist er in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
4. Befindet sich der Teilnehmer bei Beendigung des Seminars mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand, ist das Ausbildungsunternehmen berechtigt, das Abschlusszertifikat, die Fahrerlaubnis bzw. die Teilnahmebescheinigung so lange zurückzuhalten, bis alle Gebühren beglichen sind.
5. Die Abwesenheit und Urlaubstage des Teilnehmers sind mit der zuständigen Arge oder Arbeitsagentur bzw. dem Sachbearbeiter abzustimmen. Generell wird während einer Maßnahme kein Urlaub gewährt. Hier gelten die Vorschriften der Arge und Arbeitsagenturen. Abwesenheitsbescheinigungen sowie Krankmeldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Werktagen dem Sachbearbeiter, Referenten oder Projektleiter zu melden und schriftlich im Sekretariat nachzuweisen. Betriebliche Urlaubs- oder Feiertage des Ausbildungsunternehmens, wurden bei der Berechnung der Seminartage bereits berücksichtigt.
6. Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann das Ausbildungsunternehmen die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderung verweigern.

## IV. Vertragsschluss, Rücktritt und Kündigung

### 1. Vertragsschluss

Das Ausbildungsunternehmen behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen einen vom Bewerber vollständig ausgefüllten und mit den erforderlichen Unterschriften versehenen Antrag innerhalb 14 Tagen nach dessen Eingang abzulehnen.

Für die Rechtskräftigkeit dieser Erklärung reicht die Aufgabe per Post innerhalb der Frist aus.

### 2. Rücktritt

Allen Teilnehmer/innen, die mit einem Bildungsgutschein nach § 77 ff SGB III gefördert werden, wird ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt. Dieses wird insbesondere bei Abbruch der Maßnahme wegen Arbeitsaufnahme gewährt und wenn keine Förderung nach Vertragsabschluss erfolgt. Nach § 178 SGB III (AZAV- Fachbereich 4) kann das Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens jedoch bis zum Beginn der Maßnahme geltend gemacht werden.

Bis zum Seminarbeginn kann jeder Bewerber kostenfrei zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bereits gezahlte Seminargebühren werden voll erstattet.

### 3. Kündigung

#### a) Außerordentliche Kündigung

Hat der Seminarteilnehmer beim Arbeitsamt rechtzeitig einen Antrag auf Förderung nach den Richtlinien des SGB III gestellt und kann an dem Seminar nur teilnehmen, wenn die Förderung bewilligt wird, kann mit dem Ausbildungsunternehmen in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich festgelegt werden, dass der Teilnehmer bei Nichtförderung des Seminars durch das Arbeitsamt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten kann.

Macht er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung entstandenen Gebühren selbst zahlen und hat keinen Anspruch auf Erstattung insoweit geleisteter Zahlungen. Eventuell überzahlte Beträge werden unverzüglich erstattet.

#### b) Ordentliche Kündigung

Der Seminarteilnehmer ist berechtigt, bei einer Maßnahme mit der Dauer von mehr als 3 Monaten mit einer Frist von 6 Wochen erstmals zum Ende der ersten 3 Monate nach Seminarbeginn, sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Die Seminargebühren sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Eventuell darüber hinaus gezahlte Gebühren werden erstattet.

Bei Seminaren, die weniger als 6 Wochen dauern, erfolgt keine Erstattung der Gebühren, gleichgültig wann eine ordentliche Kündigung erklärt wird.

#### c) Das gesetzlich eingeräumte Recht der außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt. Die Zahlungsverpflichtung besteht bis zum Zugang der Kündigungserklärung. Eventuell überzahlte Beträge werden unverzüglich zurückerstattet. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### 4. Kündigungsrecht des Ausbildungsunternehmens

Das Ausbildungsunternehmen ist berechtigt, zu jeder Zeit zu kündigen, jedoch nur aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) Das Kopieren von Software-Produkten sowie das Entfernen von Datenträgern.
- b) Wiederholter Zahlungsverzug bzw. Zahlungsrückstand von 2 Monaten oder mit zwei Ratenzahlungen.
- c) Vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtungsgegenstände, Ausbildungsobjekte usw.
- d) Häufige Verspätung oder Abwesenheit des Seminarteilnehmers aus Gründen, die in seiner Person liegen.
- e) Die permanente Störung des Unterrichts

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Seminargebühr ist im Falle der außerordentlichen Kündigung durch das Ausbildungsunternehmen bis zu dem Zugang der Kündigungserklärung folgenden Monatsende zu zahlen.

Eventuell überzahlte Beträge werden nach Abzug eventueller Schadensersatzansprüche erstattet.

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lernmittelkosten besteht nach Aushändigung der Lernmittel in keinem Fall.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des ATW Zentrums kussatz & mausolf GbR, der Easy Drive Fahrschule und der Soundfahrschule

## V. Haftungsbeschränkung

Das Ausbildungsunternehmen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfern beruhen. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist der jeweilige Ausbildungsort oder Sitz des Ausbildungsunternehmens.
4. Alle Fahrschulaausbildungen werden durch die nachfolgenden AGB's erweitert.

## Besondere Bedingungen für die Fahrschulaausbildung

### 1 Entgelte für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten wird diese Dauer abgegolten, die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

### Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunde in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

### Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

### 2 Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt desselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens drei Tage vor der Prüfung fällig.

### 3 Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden:

#### Wenn der Fahrschüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder grob gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

### 4 Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurück zu erstatten.

### 5 Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

### Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 1 Absatz 2).

### 6 Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

### Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit oder vom Fahrschüler nicht durch Ausbildungsbereitschaft gezeigte Zeit beträgt in solchem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes.

### Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafradausbildung

Geht bei der Krafradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

### 7 Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

### Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.